



Turnverein 1889 Enzberg e.V.

Kinder- & Jugendsport - Fitness / Gymnastik - Natursport –
Faustball - Tischtennis - Volleyball

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1) Der am 09.06.1889 gegründete Verein trägt den Namen „Turnverein 1889 Enzberg e. V.“, als Abkürzung TV Enzberg.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker – Enzberg und ist im Vereinsregister des Registergerichts Mannheim eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Gesamtvorstand bestellt einen Kinderschutzbeauftragten.
- 6) Die Vereinsfarben sind royalblau und schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins:

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
 - b) Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen
 - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - d) Durchführung von Jugendfreizeiten
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördermitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Ehrenvorsitzenden
- 3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4) Fördermitglieder sind passive Mitglieder des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf aktive Beteiligung am Vereinsleben.
- 5) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und Mitgliedspflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- 6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.
- 7) Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats schriftlich vom zuständigen Vereinsgremium abgelehnt wird.
- 8) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern und / oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen oder Änderungen der E-Mail Adresse.
 - b. Änderung der Bankverbindung.
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung des Studiums, Ausbildung, etc.).
 - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 2) Der Verein kann Aufnahme-, Zahlungs- und Mahngebühren erheben. Über die Festsetzung der Höhe der Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird im Geschäftsjahr per SEPA - Einzugsverfahren eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höhe der Umlage pro erwachsenes Mitglied das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
- 6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- 7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das betroffene Mitglied:
 - Das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder einzelner Mitglieder schädigt oder sich unehrenhaft verhält.
 - In grober Weise gegen Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.
- 4) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegenüber dem Vorstand eine schriftliche Berufung einlegen. Über diese Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 5) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und an dessen Vermögen. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 8 Organe des Vereins:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Gesamtvorstand

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung:

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt.
- 2) Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich und im Internetauftritt (www.tvenzberg.de) des Vereins unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der

Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Viertel der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zuvor durch Beschluss der Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit festgestellt wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8) Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- Wahl und Amtsenthebung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.
- Wahl und Amtsenthebung der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Beiträge gemäß § 6 der Vereinssatzung.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Ankauf oder Verkauf von Grundstücken.

§ 11 Vorstand:

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a. Der erste Vorsitzende
 - b. Der zweite Vorsitzende
 - c. Der Finanzreferent

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Seine Mitglieder haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

- 2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Gesamtvorstand:

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den 3 Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
 - dem Schriftführer
 - dem Bereichsleiter Sport
 - dem Bereichsleiter Kommunikation
- 2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 3) Der Gesamtvorstand fördert die Verständigung zwischen den Abteilungen, deren Zusammenarbeit sowie die Koordination von größeren Veranstaltungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vereins, lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung des Gesamtvorstandes schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem

Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die die Einberufung des Gesamtvorstandes vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Gesamtvorstand selbst einzuberufen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

- 5) Es müssen mindestens vier Sitzungen des Gesamtvorstandes im Jahr stattfinden.
- 6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 13 Abteilungen:

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 4) Abteilungsleiter- und Übungsleiterversammlungen werden nach Bedarf vom Bereichsleiter Sport einberufen.
- 5) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Ordnungen des Vereins:

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Vereinsstrukturordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
- 2) Der Gesamtvorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen:

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
2. Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer:

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz:

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, weitere Kontaktdaten und eine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Der Verein informiert in der Presse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 6) Der Gesamtvorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung des Vereins:

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 **Salvatorische Klausel:**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 20 **Inkrafttreten:**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 5. August 2016.

Mühlacker – Enzberg, den 19. März 2016

Ute Jakobsen

1. Vorsitzende

Angelika Pfeleiderer

2. Vorsitzende

Martina Heugel - Schell

Finanzreferentin

In dieser Satzung wird bei der Bezeichnung von Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, jedoch sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.